



Balzers, 11. November 2020

Ausschreibung zum Referendum Änderung Zonenplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 zum Traktandum „Revision Zonenplan Gemeinde Balzers und Anpassung Bauordnung“ folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

- a) (einstimmig) Der Gemeinderat genehmigt die Revision des Zonenplans der Gemeinde Balzers aufgrund der Naturgefahrenkarte Balzers vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und gibt sie zur öffentlichen Planaufgabe frei.
- b) (einstimmig) Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung von Artikel 34 der Bauordnung Balzers vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und gibt sie zur öffentlichen Planaufgabe frei.
- c) (einstimmig) Der Gemeinderat genehmigt die Umzonierung der Teilfläche der B.Parzelle Nr. 1652 von Übriges Gemeindegebiet in Wohnzone B im Zonenplan vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und gibt sie zur öffentlichen Planaufgabe frei.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. April 2020 zum Traktandum „Revision Zonenplan Gemeinde Balzers“ folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

- a) (einstimmig) Der Gemeinderat beschliesst die Revision des Zonenplans der Gemeinde Balzers aufgrund der von der Regierung am 11. Februar 2020 angepassten Naturgefahrenkarte Balzers vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Planaufgabe.
- b) (einstimmig) Der Gemeinderat nimmt die erneute Planunterzeichnung des Zonenplans zur Zonenplanänderung Gebiet Egg (B.Parzelle Nr. 1652) zur Kenntnis.

GEMEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164
9496 Balzers

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2020 folgende Entscheidung getroffen:

Gemeinde Balzers, Genehmigung Teilrevision Zonenplan und Bauordnung (Gefahrenzonen)

1. Den Änderungen des Zonenplans der Gemeinde Balzers vom 16. Januar 2019 und 29. April 2020 wird die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44) erteilt.
2. Der Änderung der Bauordnung der Gemeinde Balzers, Art. 34 (Gefahrenzonen), vom 16. Januar 2019 wird die Genehmigung gemäss Art. 13. Abs. 2 Baugesetz (BauG, LGBl. 2009 Nr. 44) erteilt.
3. Die Änderungen sind von der Gemeinde – nach Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 41 Gemeindegesetz (GemG; LGBl. 1996 Nr. 76) (Referendum) – kundzumachen und treten am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

*Gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, i.d.g.F. kann gegen den Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen werden. Das Referendumsbegehren ist spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses, das ist bis einschliesslich **25.11.2020**, beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses, das ist bis einschliesslich **11.12.2020**. Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde Balzers ein begründetes schriftliches Begehren stellt.*

Die Unterlagen liegen bei der Gemeindebauverwaltung zur Einsicht auf und können während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

11. November 2020



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher Balzers